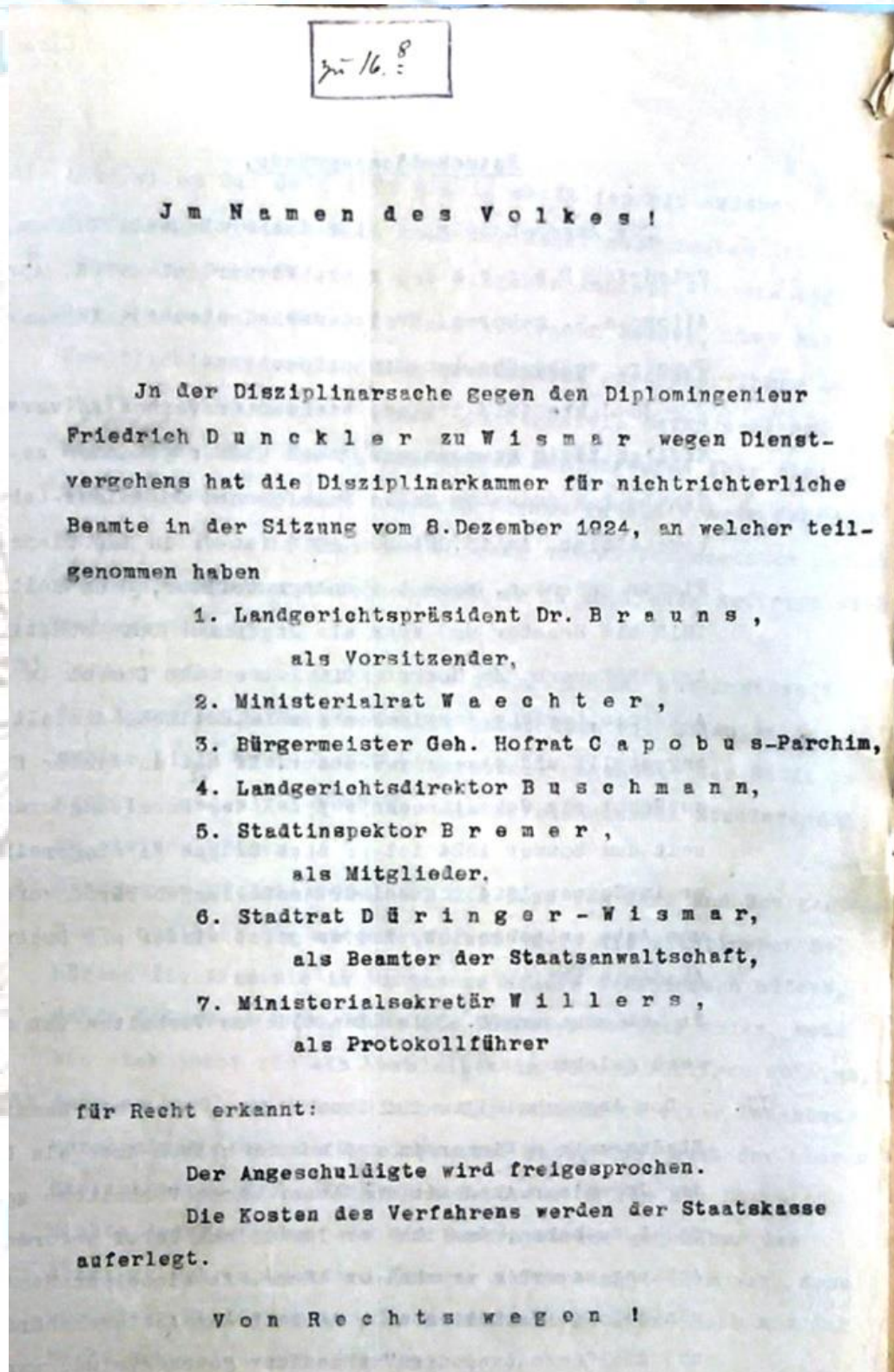
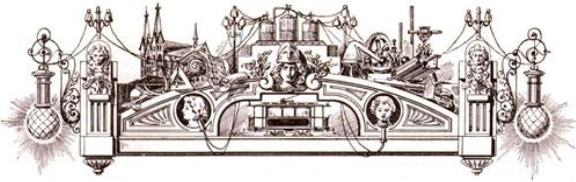




Urteilsbegründung zum Disziplinarverfahren gegen den Dozenten Dipl.-Ing. Friedrich Dunkler

Der Rat der Stadt Wismar hatte am 13. August 1924 nach dem Studentenstreik im Juli den Antrag auf ein Disziplinarverfahren beim Innenministerium gestellt.
Das Urteil - Freispruch - wurde am 8. Dezember 1924 gesprochen.





Daraufhin fordert der Rat eine Abschrift des Urteils an, was am 7. Februar 1925 mit der Maßgabe, dass das Urteil mittlerweile Rechtskraft erlangt habe, zugestellt.

16. 2

Der Rat.
G.Nr. 607/1 Wismar, den 31. Januar 1925.

In der Disziplinarstrafsache gegen den Baurat
Friedrich D u n c k l e r in Wismar bitten wir, uns eine Abschrift
des Urteils mit Gründen zugehen zu lassen.

1) 2-FEB. 1925
An die Mecklenbg. - Schwerinsche
Disziplinarkammer für
nichtrichterliche Beamte,
Schwerin i.M.

2) Nach 2 Wochen vorzulegen.

16. 2 1. Aufl.

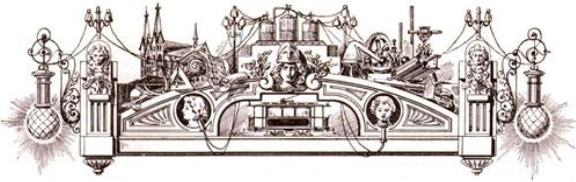
Mecklenburg - Schwerinsche
Disziplinarkammer
für nichtrichterliche Beamte.
Schwerin, den 7. 2. 1925.

Betr. Disziplinarsache Diplomingenieur
Friedrich D u n c k l e r zu Wismar.

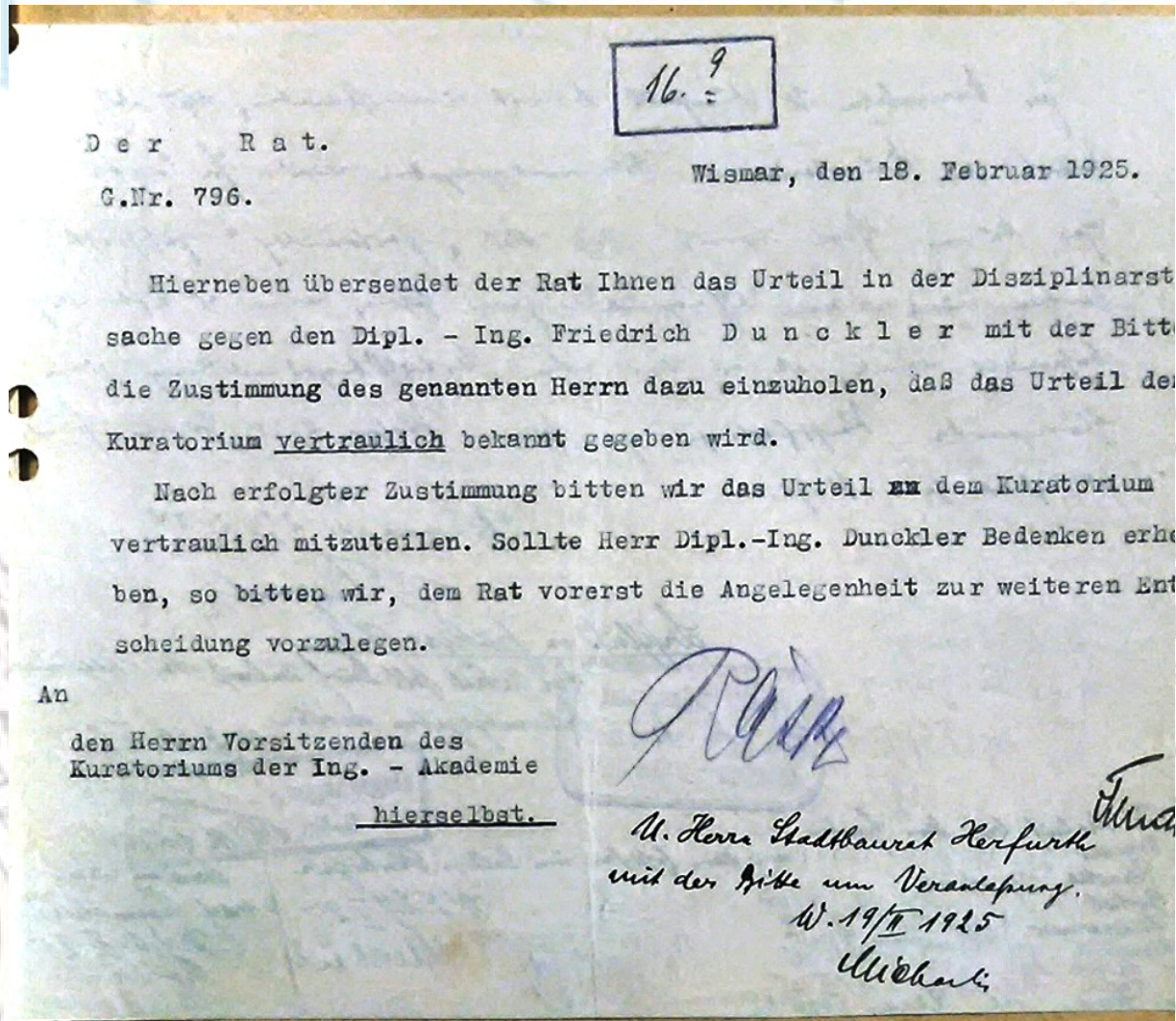
Dem Rat der Stadt W i s m a r wird bei Rückgabe
der Personalakten eine Abschrift des Urteils mit Gründen
übersandt mit dem Bemerkten, daß das Urteil die Rechts-
kraft erlangt hat.

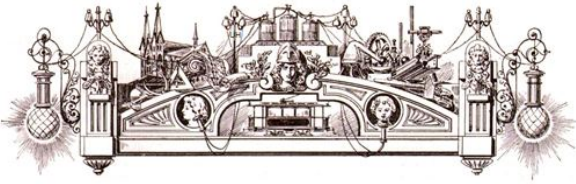
Disziplinarkammer für nichtrichterliche Beamte.

An
den Rat der Seestadt
W i s m a r .



Es vergehen noch zehn (!) Tage, bevor man sich entschließt, das Urteil nebst Begründung dem Kuratorium zur „vertraulichen Bekanntgabe“ am **18. Februar 1925** zuzustellen.

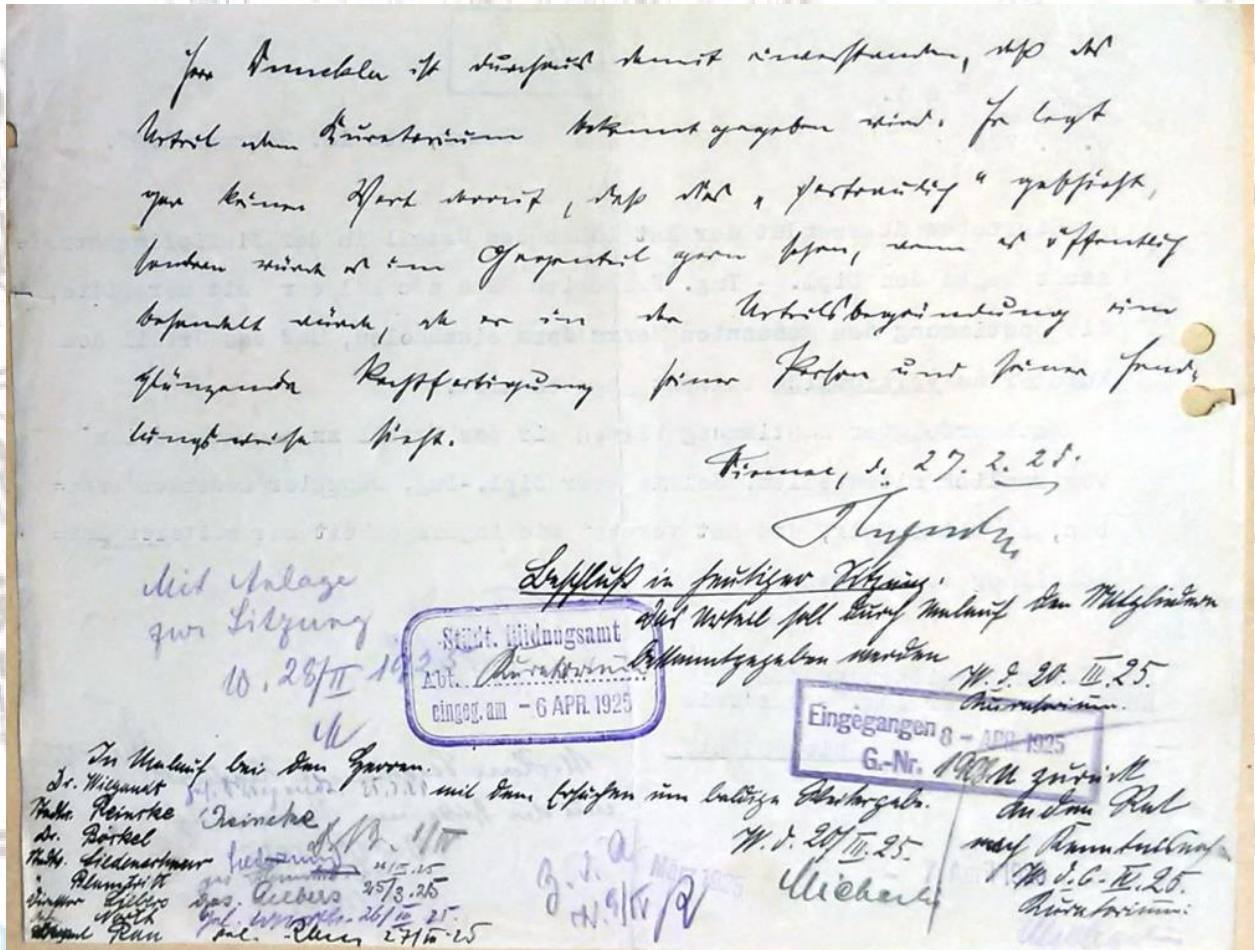


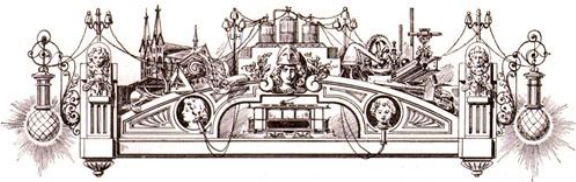


Transkription des handschriftlichen Vermerks:

Herr Dunckler ist durchaus damit einverstanden, daß das Urteil dem Kuratorium bekanntgegeben wird. Er legt gar keinen Wert darauf, daß dies „vertraulich“ geschieht, sondern würde es im Gegenteil gern sehen, wenn es öffentlich behandelt würde, da er in der Urteilsbegründung eine glänzende Rechtfertigung seiner Person und seiner Handlungsweise sieht.

Wismar, d. 27.2.25





zu 16. 8

J n N a m e n d e s V o l k e s !

Jn der Disziplinarsache gegen den Diplomingenieur Friedrich D u n c k l e r zu W i s m a r wegen Dienstvergehens hat die Disziplinarkammer für nichtrichterliche Beamte in der Sitzung vom 8. Dezember 1924, an welcher teilgenommen haben

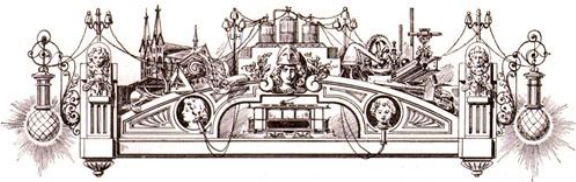
1. Landgerichtspräsident Dr. B r a u n s ,
als Vorsitzender,
2. Ministerialrat W a e c h t e r ,
3. Bürgermeister Geh. Hofrat C a p o b u s - P a r c h i m ,
4. Landgerichtsdirektor B u s c h m a n n ,
5. Stadtinspektor B r e m e r ,
als Mitglieder,
6. Stadtrat D ü r i n g e r - W i s m a r ,
als Beamter der Staatsanwaltschaft,
7. Ministerialsekretär W i l l e r s ,
als Protokollführer

für Recht erkannt:

Der Angeschuldigte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



Entscheidungsgründe.

Der Angeschuldigte, städtischer Baurat, Diplom-Ingenieur Friedrich D u n e k l e r zu Wismar ist am 25. April 1871 in Altona a.B. geboren. Er ist verheiratet mit Annamarie, geb. Gepser, seine Ehe ist kinderlos.

Im Jahre 1913 ist er, nachdem er vorher an verschiedenen Stellen tätig gewesen war, nach Wismar gekommen und dort an der damals von privater Seite betriebenen Ingenieur-Lehranstalt beschäftigt. Am 15. Oktober 1918 ist er in den Dienst der Stadt Wismar getreten, zuerst als Angestellter, dann seit dem 1. April 1919 als Beamter und zwar als Ingenieur beim städtischen Elektrizitätswerk. Im Herbst 1922 ist er als Dozent an der Ingenieur-Akademie, welche inzwischen eine städtische Anstalt geworden war, angestellt und zwar als Beamter. Er hat in dieser Eigenschaft zunächst ein Gehalt nach Gruppe X der Besoldungsordnung bezogen; seit dem Sommer 1924 ist er nach Gruppe XI eingereiht. Nachdem er im Sommer 1924 von seiner Anstellungsbehörde vorübergehend vom Amte enthoben ist, ist er jetzt wieder als Dozent an der Akademie tätig.

Er ist unbestraft. Sein dienstliches Verhalten ist stets besonders gelobt.

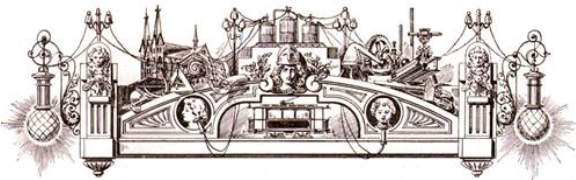
Der Angeschuldigte ist beschuldigt, sich als Beamter der Stadtgemeinde Wismar in und ausser seinem Amte als Dozent an der Ingenieur-Akademie in Wismar eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, das ihn der für seinen Beruf erforderlichen Achtung unwürdig erscheinen lässt. An einzelnen Handlungen, die ein solches Verhalten nach Ansicht der Anklagebehörde ergeben und die Gegenstand der Verhandlung gewesen sind, werden ihm folgende zur Last gelegt:

1) dass er es unterlassen hat, seine Vorgesetzten über den Verlauf einer Studierenden-Ausschuss-Sitzung am 19. Juli 1924, an der er im amtlichen Auftrage teilgenommen habe, zu unterrichten.

2)



- 2) dass er am 21. Juli 1924 gemeinschaftlich mit anderen Dozenten sich von einem Redakteur der Mecklenburgischen Zeitung über die Neugründung einer gleichen Anstalt wie die Ingenieur-Akademie in Schwerin habe ausfragen lassen, ohne die Verpflichtung der Dozenten ~~gegenüber~~ gegenüber ihrer Anstellungsbehörde zu betonen, im Gegenteil dafür verlangt habe, dass über die Stellungnahme der Dozenten über eine Nichtabwanderung nach Schwerin Nichts in die Presse gebracht werde und dass er über den Vorgang seinen Vorgesetzten keinen Bericht erstattet habe, obschon er in amtlichem Auftrage sich befunden habe,
- 3) dass er sich am gleichen Tage abends in der Zusammenkunft der Dozenten dafür eingesetzt habe, dass die Dozenten in erster Linie nicht die Vertragstreue gegenüber der Stadt zu wahren, sondern sich hinter die aufständischen Studierenden zu stellen hätten,
- 4) dass er am 23. Juli 1924 sich den Dozenten Kann und Rau gegenüber, obgleich ihm mitgeteilt sei, dass die städtischen Behörden die Akademie in Wismar zu halten beschlossen hätten, dahin geäußert habe, dass die Dozenten Schufte seien, wenn sie sich jetzt für ein Verbleiben in Wismar erklären wollten,
- 5) dass er sich an dem gleichen Tage Abends in einer Dozenten-Versammlung nicht dafür eingesetzt habe, dass nach der klaren Stellungnahme der städtischen Behörden es für die Dozenten Nichts Anderes gebe, als die Vertragstreue gegenüber der Stadt zu wahren, sondern dass er dafür eingetreten sei, dass vor einer Erklärung der Dozentschaft Letztere noch mit der Stadt Schwerin verhandeln solle,
- 6) dass er am 24. Juli 1924 als Vertreter der Dozenten an den Verhandlungen mit Vertretern der Stadt Schwerin teilgenommen habe,



- 7) dass er am gleichen Tage sich gleichfalls für eine Einwirkung auf die Dozenten gegen die Stadt Wismar dadurch eingesetzt habe, dass er sich für die Anhörung von Vertretern der Studierenden in einer Zusammenkunft der Dozenten einsetzte,
- 8) dass er am gleichen Tage in der Zusammenkunft der Dozenten sich noch immer hinter die aufständischen Studierenden gestellt und auf die Dozenten, die der Stadt gegenüber die Treue halten wollten, einzuwirken versucht habe, sich seiner Auffassung anzuschließen,
- 9) dass er das Treiben der Studierenden geldlich unterstützt habe,
- 10) dass er auch in der Folgezeit die Studierenden in dem Glauben erhalten habe, dass er mit den Dozenten Heinrich und Schmidt noch hinter ihnen stände, sodass diese ihr aufständisches Treiben fortsetzen zu können glaubten.

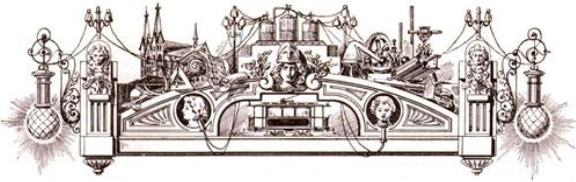
Auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung ist die Disziplinarkammer nicht zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Angeschuldigte sich eines Dienstvergehens schuldig gemacht hat.

In tatsächlicher Beziehung ist aus dem Ergebnis der Hauptverhandlung Folgendes hervorzuheben:

Am Mittwoch, den 16. Juli 1924 ist ein Streik der Studierenden an der Ingenieur-Akademie in Wismar ausgebrochen.

Am Donnerstag, d. 17. Juli hat eine amtliche Konferenz der Dozenten stattgefunden. In dieser Konferenz ist beschlossen, die Studierenden zu Verhandlungen über die schriftlich eingereichten Forderungen zu veranlassen. Diese mündliche Verhandlung sollte am Freitag, d. 18. Juli stattfinden. Es sind aber zu der Verhandlung nur einige Vertreter der Studierenden erschienen, welche erklärten, keine Vollmacht der Studierenden zu besitzen, so dass die Besprechung ergebnislos abgebrochen ist.

Auf Sonnabend, d. 19. Juli war eine neue Besprechung der Dozenten-



den Dozentenschaft mit dem Studierenden_Ausschuss angesetzt. Der Studierenden_Ausschuss war aber nicht erschienen. In dieser Versammlung der Dozenten ist der bereits bestehende Ausschuss der Dozenten durch Zuwahl des Angeschuldigten erweitert. Dieser Ausschuss hat den Auftrag erhalten, auf die Studierenden dahin einzuwirken, dass sie sich auf Verhandlungen mit den Vertretern der Stadt einlassen sollten.

Am Nachmittag dieses Tages hat der Dozenten_Ausschuss dann an einer Sitzung des Studierenden_Ausschusses teilgenommen. In dieser Sitzung sind Erklärungen des Dozentenausschusses gefordert, ob die Dozenten sich an dem geplanten Auszug der Studierenden aus Wismar beteiligen wollten. Weder der Obmann des Dozentenausschusses, der Dozent Rau, noch eines der Mitglieder hat zu dieser Aufforderung eine Erklärung abgegeben; sie haben vielmehr die Sitzung verlassen.

Ueber den Verlauf dieser Sitzung ist kein besonderer Bericht an die vorgesetzte Dienstbehörde erstattet. Der Dozent Rau als Obmann des Ausschusses hat aber für den Stadtbaurat Herfarth, den er nicht persönlich antraf, in dessen Wohnung einen Zettel hinterlegt, auf welchem er kurze Mitteilung gemacht hat.

Am Montag, d. 21. Juli hat eine Konferenz zwischen Mitgliedern des Rats und den Dozenten stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit ist die Antwort festgelegt, die den Studierenden auf ihre schriftlich eingereichten Forderungen gegeben werden sollte. Dabei wurde weitestes Entgegenkommen gezeigt und damit seitens der Stadtverwaltung zum Ausdruck gebracht, dass sie den grössten Wert darauf lege, die Anstalt in Wismar zu halten. Der Bescheid ist den Studierenden alsbald nach Feststellung zugesandt. In demselben wurde zu einer mündlichen Besprechung aufgefordert.

Am Nachmittag dieses Tages versammelten sich die Dozenten

im



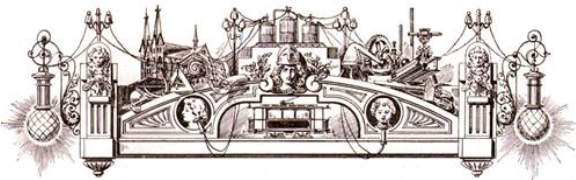
im Akademie-Gebäude, um die Studierenden zu erwarten. Aus dieser Versammlung wurde der Baurat Heinrich (Mitglied des Dozenten-Ausschusses) abgerufen mit der Aufforderung, nach dem Hotel Stadt Hamburg zu kommen, wo ein Vertreter von Schwerin sei. Heinrich hat die übrigen Mitglieder des Ausschusses aufgefordert, mit nach dem Hotel Stadt Hamburg zu kommen, welcher Aufforderung diese ^{über} auch Folge geleistet haben. Im Hotel Stadt Hamburg ist dann ein Vertreter der in Schwerin erscheinenden „Mecklenburgischen Zeitung“ angetroffen. Wann Heinrich erfahren hat, dass es sich um einen Zeitungsvertreter handle, ist nicht festgestellt. Die Behauptung des Angeschuldigten, dass er - der Angeschuldigte - erst im Hotel Stadt Hamburg davon Kenntnis erhalten habe, ist von keiner Seite widerlegt und wird als zutreffend angesehen.

Mit dem Redakteur der Mecklenb. Zeitung hat dann eine Besprechung stattgefunden, an der sich die Mitglieder des Ausschusses alle beteiligt haben. Nach der Aussage des Zeugen Rau hat dieser den Redakteur gebeten, es möchten einstweilen keine weiteren Mitteilungen in die Presse kommen. Es ist aber nicht festgestellt, dass der Redakteur besonders gebeten ist von der Stellungnahme der Dozenten Nichts in die Zeitung zu bringen.

Vom Hotel Stadt Hamburg sind die Mitglieder des Dozenten-Ausschusses nach dem Akademie-Gebäude zurückgekehrt. Eine Berichterstattung hat aber nicht stattgefunden; vielmehr haben sich die Mitglieder dahin verständigt, dass sie erst in einer am Abend stattfindenden Versammlung berichten wollten.

Diese Versammlung hat dann auch am Abend des 21. Juli stattgefunden. Während der Aussprache ist der Ausschuss herausgebeten worden und hat von Vertretern der Studierenden erfahren, dass sich 350 Studierende unterschriftlich verpflichtet hätten, nach Schwerin abzuwandern. Die Dozenten sollten jetzt erklären, ob

sie



da sie mitgingen. Hiervon hat der Obmann des Ausschusses, der Dozent Rau, der Dozenten_Versammlung Mitteilung gemacht mit den einleitenden Worten: »Der Würfel ist gefallen« Nach eingehender Aussprache ist dann der einstimmige Beschluss gefasst: »Wenn die Anstalt eingeht, wird das Kollegium mitmachen.«

Der Angeschuldigte hat nicht bestritten, dass er sich an diesem Beschluss beteiligt hat und gibt als wesentlichen Grund dafür an, dass er die berechtigte Befürchtung gehabt hätte, dass er, wenn er sich hiervon ausschliesse, völlig ausgeschaltet sein würde.

Am Dienstag, d. 22. Juli haben Beratungen der städtischen Körperschaften stattgefunden. Der Beschluss der Stadtverwaltung ist dahin gegangen, dass die Akademie auf jeden Fall in Wismar aufrecht zu erhalten sei.

Dieser Beschluss ist in der am 23. Juli Nachmittags erschienenen Nummer des Mecklenburger Tageblatts (mit Datum vom 24. Juli) veröffentlicht. Der Angeschuldigte hat am Nachmittag des 23. Juli Kenntnis von ihm erhalten. Auch ist an demselben Nachmittag noch ein Schreiben des Rats an die Dozenten eingegangen, in welchem Letztere zu einer klaren Stellungnahme aufgefordert wurden.

Ueber dies Schreiben hat in einer Versammlung der Dozenten eine eingehende Aussprache stattgefunden. Auch der Angeschuldigte hat sich dazu geäußert. Nach Angabe des Zeugen Kann soll die Aeusserung dahin gegangen sein, dass die einmal eingeleitete Aktion fortgeführt werden müsse. Wenn die Dozenten jetzt umkippen wollten, wären sie Schufte. Nach den eigenen Angaben des Angeschuldigten hat er eine Aeusserung in dem Sinne gemacht, dass die Dozenten jetzt die Studierenden nicht im Stiche lassen dürften. Er habe dabei namentlich daran gedacht, dass gegen einzelne Studierende jetzt Disziplinar_Untersuchungen eingeleitet werden würden, um namentlich die Rädelsführer
von



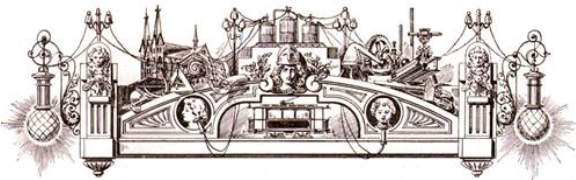
von der Akademie zu entfernen. In Rücksicht darauf, dass es bei den früheren Verhandlungen, namentlich über die Anstellungsverhältnisse, den Studierenden zum grossen Teil nicht zu verdenken gewesen sei, dass die Dozenten Erfolge erzielt hätten, sei er der Meinung gewesen, dass nun auch die Dozenten den Studierenden zur Seite stehen müssten. Die Studierenden müssten wissen, dass die Dozenten nicht völlig von ihnen abrückten, damit sie ^{nicht} ein Vertrauen zu ihnen behielten. Seine Aeusserung bzw. sein Verhalten sei durchaus nicht gegen die Stadt bezw. die Anstellungsbehörde gerichtet gewesen, sondern es habe in Interesse der Stadt gelegen, dass ein gutes Verhältnis zwischen Dozentschaft und Studierenden bestanden habe.

Die Disziplinarkammer sieht diese Angaben als nicht widerlegt an.

Am Abend des 23. hat nochmals eine Zusammenkunft der Dozenten im Hotel Stadt Hamburg stattgefunden. Während dieser Verhandlungen ist ein Telegramm überbracht mit der Mitteilung, dass am nächsten Tage Vertreter der Stadt Schwerin zu Verhandlungen in Wismar eintreffen würden. Der Dozenten-Ausschuss ist von den Dozenten ausdrücklich beauftragt, mit den Vertretern der Stadt Schwerin zu verhandeln. Auch sind die Forderungen, welche an die Stadt Schwerin gestellt werden sollten, genau formuliert. Diese Forderungen sind, wie die Disziplinarkammer auf Grund der Zeugen-Aussagen, namentlich des Zeugen Rau, sowie der glaubhaften Angaben des Angeschuldigten als festgestellt ansieht, so scharf gewesen, dass an eine Annahme durch die Vertreter der Stadt Schwerin nicht zu denken war.

Zu bemerken ist noch, dass in dieser ^{Aus}Verhandlung der Dozenten-Ausschuss infolge Erkrankung des demselben angehörenden Baurats Heinrich durch Zuwahl des Baurats Weisker verstärkt ist.

Am Schluss dieser Versammlung ist vom Baurat Schmidt mitgeteilt, dass er sowohl als auch der Angeschuldigte Geldauslagen



gen gehabt hätten. Er hat beantragt, dass diese Kosten auf sämtlichen Dozenten repartiert würden und ist von keiner Seite ein Widerspruch hiergegen erhoben.

Die Geldauslage des Angeschuldigten hat in einem dem Studierenden Wolff gewährten Darlehn von 20 M bestanden. Am Donnerstag, d. 24. Juli hat dann die Verhandlung mit den Vertretern der Stadt Schwerin (Bürgermeister Saschenbrecker, Stadtrat Gischkow, Stadtverordnetenvorsteher Thielek) stattgefunden. An der Verhandlung haben zuerst auch Vertreter der Studierenden teilgenommen. Die Studierenden sind dann aber auf Wunsch der Dozenten entlassen.

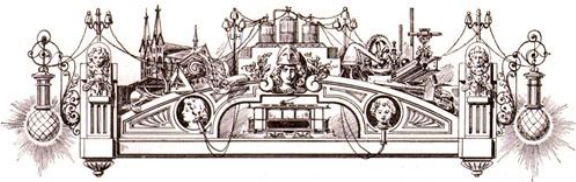
Der Obmann des Dozenten Ausschusses, Dozent Rau, hat die Forderungen der Dozenten den Schweriner Herren mitgeteilt, welche hierauf erwidert haben, dass sie nicht ermächtigt wären, bindende Erklärungen abzugeben. Den Schweriner Herren ist hierauf entgegnet, dass die Entscheidung sofort fallen müsse. Die sofortige Erklärung ist aber abgelehnt.

Nach dieser Verhandlung hat sich der Dozenten Ausschuss in dem Hotel Stadt Hamburg begeben, wo er von den übrigen Dozenten erwartet ist. Auf dem Wege dorthin ist auf Anregung des Baur Schmidt noch vereinbart, dass vor der weiteren Stellungnahme der Dozenten noch der Studierenden Ausschuss angehört werden solle. In der Versammlung hat der Dozent Rau als Obmann berichtet, und zwar mit den Worten beginnend: »Meine Herren, die Aktion ist gescheitert«, und hat sodann erklärt, dass er sein Amt als Obmann niederlege.

Im Anschluss hieran ist je ein Studierender von den vier Abteilungen gehört. Diese haben übereinstimmend erklärt, dass die Studierenden unter allen Umständen von Wismar fortgingen.

In der Dozenten-Versammlung ist ein Telegramm formuliert, dessen Inhalt, dass die Stellungnahme des Kollegiums nicht vor dem nächsten Tage mitgeteilt werden könnte, weil ein Beschluss

nicht



nicht sofort herbeizuführen sei.

Da der Dozent Rau den Vorsitz im Dozenten-Ausschuss niedergelegt hatte, hat er durch den Stadtbaurat Herfarth den Bürgermeister Raspe bitten lassen, eine Zusammenkunft anzu-beraumen. In dieser am 24. Juli Nachmittags einberufenen Ver-sammlung ist von den Dozenten eine bereits formulierte Er-klärung abgegeben, dass sie sich voll und ganz für Wismar einsetzen würden. Dieser Erklärung hat auch der Angeschuldig-te zugestimmt.

Am Morgen des 25. Juli hat dann Rau an Bürgermeister Sachsenbrecker telegraphiert, dass die Dozentschaft in Wismar verbleibe. Zu diesem Telegramm hat er die Zustimmung der Dozenten erhalten.

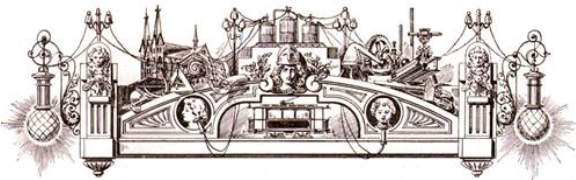
Am 25. und 26. Juli haben noch Zusammenkünfte stattge-funden, in welchen den Studierenden empfohlen wurde, den Streik abubrechen. Tatsachen von besonderer Bedeutung für die Entscheidung haben sich in der Verhandlung nicht ergeben.

In den nächsten Tagen ist der Streik der Studierenden dann beendet.

III. Die Disziplinarkammer hat eingehend geprüft, ob der Angeschuldigte durch seine Handlungen seine Dienstpflichten verletzt oder sich in bezw. ausser seinem Amt eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches ihn der erforderlichen Achtung unwürdig erscheinen lässt. In beiden Beziehungen ist die Disziplinarkammer zu einer Verneinung dieser Fragen gekommen.

Es handelte sich nach dem Ausbruch des Streiks unter den Studierenden für die Dozenten um eine Lebensfrage. Wenn tatsächlich die sämtlichen Studierenden die Stadt Wismar verlies-sen, um auf eine andere Akademie, sei es eine bereits beste-hende oder eine neu zu gründende überzugehen, so konnte es den Dozenten nicht verdächtig werden, wenn sie auch ihrerseits

über-



Überlegten, wie sich für sie bei den veränderten Verhältnissen ihre weitere Tätigkeit gestalten würde, und ob sie ihr Amt in Wismar noch weiter führen könnten. Der Angeschuldigte war allerdings als Beamter im Dienst der Stadt Wismar angestellt, und es hätte die Möglichkeit bestanden, ihm in anderer dienstlicher Tätigkeit, namentlich beim Elektrizitätswerk, bei welchem er schon früher beschäftigt war, zu verwenden. Er musste aber, wie das Gericht als festgestellt ansieht, auch damit rechnen, dass er auf Grund des Personalabbau-Gesetzes als Beamter entlassen werden würde, zumal inzwischen die von ihm früher bekleidete Stelle anderweitig ausgefüllt war.

Die Disziplinarkammer hat seinen Angaben Glauben geschenkt und sieht als festgestellt an, dass er nur solange, als er für seine Zukunft besorgt sein musste, auch seinerseits darauf bedacht war, seine künftige Tätigkeit zu sichern. Wenn er also für den Fall, dass die Akademie in Wismar eingehen würde, sich bereit/erklärt hat, ebenso wie die anderen Dozenten mit nach Schwerin zu gehen, so kann darin ein Dienstvergehen nicht gefunden werden.

Auch in seiner Tätigkeit als Mitglied des Dozenten-Ausschusses hat sich der Angeschuldigte nach Ueberzeugung des Gerichts keines Dienstvergehens schuldig gemacht. Schon zu der Zeit, als der Streik der Studierenden ausbrach, bestand ein Dozenten-Ausschuss von 3 Mitgliedern, welcher gewählt war, um die Interessen der Dozenten bei den Verhandlungen mit den städtischen Behörden über die Anstellungsverhältnisse der Dozenten zu vertreten. Als sich nun infolge Ausbruch des Streiks nach Ansicht der Dozenten auch Verhandlungen mit den Studierenden vernetwendigten, wurde der Angeschuldigte als weiteres Mitglied in den Ausschuss gewählt. In dieser Eigenschaft ist er in der in Frage kommenden Zeit tätig gewesen. Das Gericht sieht aber, und zwar namentlich auf Grund der Aussagen des Zeugen Stadtbaurat Herfurth als festgestellt an, dass der Ausschuss keinen amtlichen Charakter hatte, dass es
sich



sich vielmehr bei der Tätigkeit des Ausschusses um die Vertretung der privaten Interessen der Dozenten handelte. Dem Angeeschuldigten kann daher, wenn er über einzelne Vorgänge bei den Verhandlungen des Ausschusses, sei es mit den Studierenden, sei es mit Dritten, seinen Vorgesetzten, also in erster Linie dem Stadtbaurat Herfurth, nicht dienstlich berichtete, keinen Vorwurf gemacht werden und die Unterlassung der Berichterstattung kann nicht als strafbares Dienstvergehen angesehen werden. Es kommt dazu, dass die Verhandlungen vom gesamten Ausschuss geführt wurden, und dass, wenn wirklich ein dringender Anlass zur Berichterstattung vorgelegen hätte, diese Verpflichtung dem Vorsitzenden des Ausschusses ^{obliegen} ~~übergeben~~ hätte. Für den Angeeschuldigten, auch wenn er Beamter der Stadt war, während die übrigen Mitglieder im Angestelltenverhältnis standen, bestand keine Veranlassung, Sonderberichte zu erstatten.

Auch in der Besprechung mit einem Vertreter der Mecklenb. Zeitung, wie sie sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme darstellt, vermag das Gericht kein Dienstvergehen zu erblicken. Es ist namentlich nicht festgestellt, dass der Angeeschuldigte an den Redakteur der Zeitung das Verlangen gestellt hat, dass über die Stellungnahme der Dozenten Nichts in die Presse gebracht werden möge. Auch bei den Verhandlungen, welche mit den Vertretern der Stadt Schwerin geführt sind, hat der Angeeschuldigte sich nur als Mitglied des Ausschusses betätigt. Jrgendwelche Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass er bei diesen Verhandlungen die Pflichten gegen seine Anstellungsbehörde ausser Acht gelassen habe, sind nicht erwiesen.

Die Disziplinarkammer ist zu der Ueberzeugung gelangt, dass der Angeeschuldigte von dem Zeitpunkte an, wo ihm erklärt war, dass die Stadt Wismar alle Schritte tun werde, um die Akademie zu behalten, und er annehmen konnte und musste, dass diese Absichten von Erfolg sein würden, Nichts getan hat, was den Inte

esse



essen der Stadt, in deren Dienst er als Beamter stand, zuwider gelaufen wäre. -

Was endlich noch die Beschuldigung betrifft, dass der Ange- schuldigte das Treiben der Studierenden geldlich unterstützt habe, so gibt er selbst zu, dass er dem Studierenden Wolff ein Darlehen gegeben habe, und dass dieser Betrag später nach Vor- schlag des Baurats Schmidt mit Geldaufwendungen des Letzteren zusammen auf die Dozenten repartiert sei. Das Gericht sieht aber nicht als erwiesen an, dass er bei Hingabe des Darlehens ^{wurde} ~~gewährt~~ hat, zu welchem Zweck dasselbe Verwendung finden sollte, namentlich dass davon Kosten zu einer Reise nach Schwe- rin für den Studierendenausschuss bestritten werden sollten. Wenn er später wirklich durch den Baurat Schmidt oder einen andern seiner Kollegen erfahren hat, wie das gewährte Darlehen verwendet ist, so kann kein strafbares Verschulden darin gese- hen werden, dass er sich auf Vorschlag des Baurats Schmidt damit einverstanden erklärt hat, dass dieser Betrag ebenso wie ^{her-} der von diesem selbst gegebene Betrag auf die sämtlichen Dozen- ten verteilt würde.

Es ist auch nicht festgestellt, dass von irgend einer Seite Widerspruch gegen die Repartition ^{er-} erhoben ist, mag auch einer oder der andere der Kollegen tatsächlich hiermit nicht einverstanden gewesen sein. -

Der Angeschuldigte war somit nach dem Ergebnis der Haupt- verhandlung von der ihm zur Last gelegten Beschuldigung frei- zusprechen. -

IV. Die Entscheidung bezüglich der Kosten entspricht den ge- setzlichen Bestimmungen. -

gez. Brauns. Waechter. Capobus. Buschmann. Bremer.